



Gefahrenabwehrpläne & Externe Notfallpläne

Seminar für Führungskräfte 16/2006

am Institut der Feuerwehr NRW, 26.09.2006



Bezirksregierung
Münster



RBR Dipl.-Chem. Torsten Kraemer

torsten.kraemer@brms.nrw.de

Ansgar Stening MSc.

a.stening@gmx.de

Dezernat 22
Zivile Verteidigung
Feuerschutz, Rettungswesen
Katastrophenschutz



Tagesablauf

9:45 - 10:00 Uhr	Begrüßung
10:00 – 10:30 Uhr	Grundlagen der Gesetzgebung
10:00 - 11:30 Uhr	Gefahrenabwehrpläne nach § 22 FSHG;
11:30 - 11:40 Uhr	Pause
11:40 - 13:00 Uhr	Externe Notfallpläne nach §§ 24, 24a FSHG
13:00 - 14:00 Uhr	Mittagspause
14:00 - 15:30 Uhr	Diskussion zu aktuellen Themen
15:30 Uhr	Aussprache u. Verabschiedung





Bezirksregierung Münster

Inhalt „Grundlagen der Gesetzgebung“

1. Vorgeschichte
2. Grundlagen





Vorgeschichte (1/9)

1974

Flixborough (England)

- ▶ Freisetzung von Cyclohexan mit anschließendem Brand und Explosion
- ▶ 28 Tote, 104 Verletzte, 3000 Menschen evakuiert



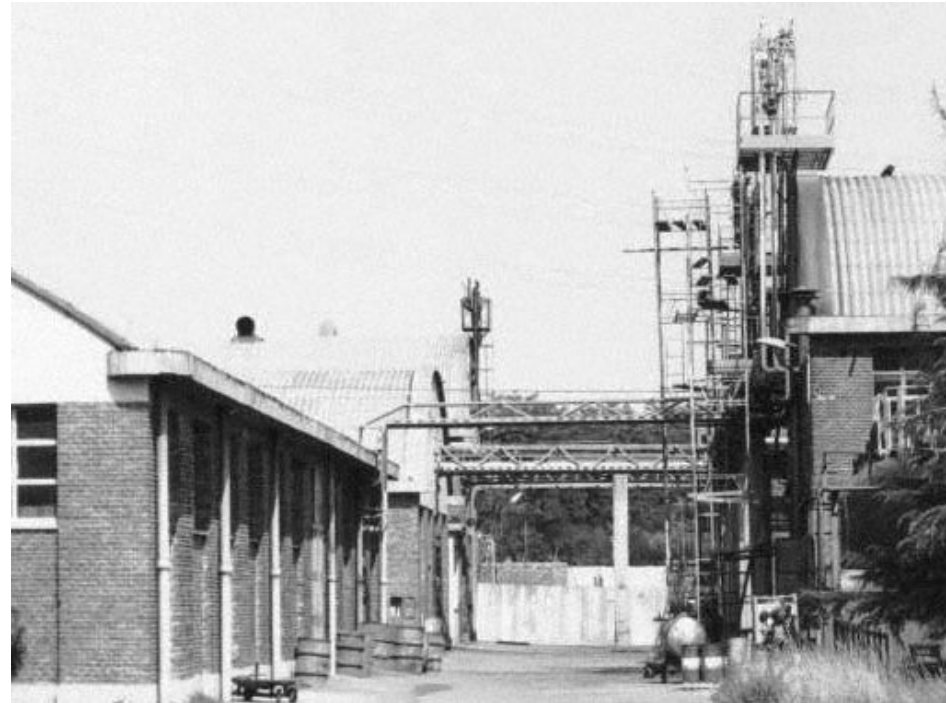


Vorgeschichte (2/9)

1976

Seveso (Italien)

- ▶ Freisetzung von > 2 kg
TetrachlordibenzoDIOXIN
- ▶ 190 Chlorakne-Fälle, 3.300 getötete Haustiere, zehntausende toter Wildvögel , 77.000 vergiftete Nutztiere, 220.000 Menschen untersucht, vermehrte Missbildungen bei Neugeborenen und immenser Anstieg bei Totgeburten, 200.000 m³ Bodenabtrag



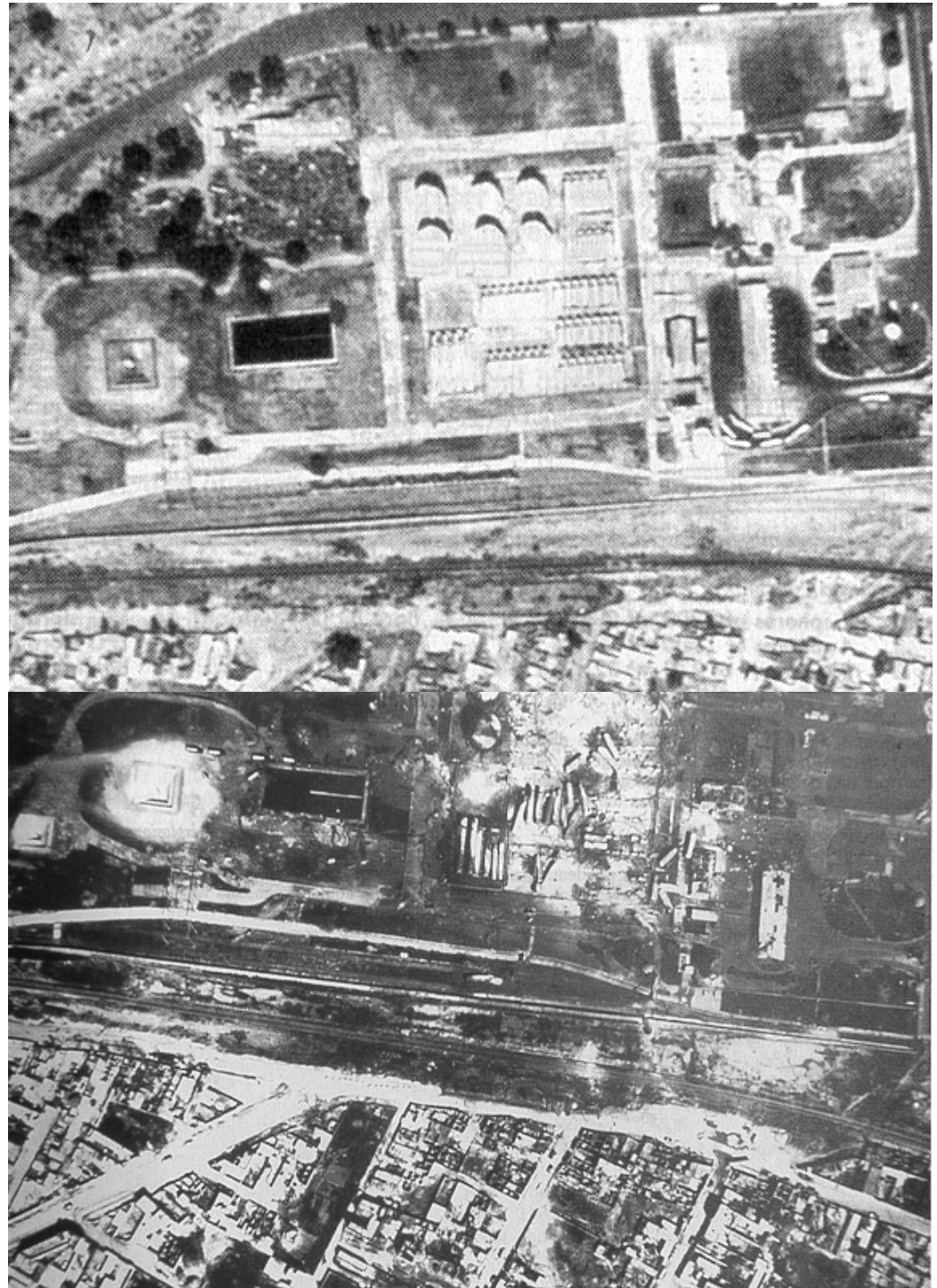


Vorgeschichte (3/9)

1984

Mexico City (Mexico)

- ▶ Explosion einer Flüssig-Gasanlage
- ▶ 503 Tote





Vorgeschichte (4/9)

1984

Bhopal (Indien)

- ▶ Freisetzung von ca. 40 t Methylisocyanat (MIC)
- ▶ 3.400 Tote, ca. 20.000 Schwerverletzte





Vorgeschichte (5/9)

1986

Schweizerhalle (Schweiz)

- ▶ Freisetzung von Disulfoton durch Ausschwemmung mit Löschwasser
- ▶ Größtes Fischsterben im Rhein (über 400 km)

= Löschwasser Richtlinie





Vorgeschichte (6/9)

2000

Enschede (Niederlande)

► Explosion einer Feuer-
Werksfabrik S.E. Fireworks
in einem Wohngebiet in
der Innenstadt

► 22 Tote eine ganzer Innen-
stadtbereich





Vorgeschichte (7/9)

2000

Baia Mare (Rumänien)

- ▶ Kontamination der Theiß mit Cyaniden aus der Goldgewinnung
- ▶ Schwerste Umweltkatastrophe Osteuropas nach Tschernobyl
- ▶ 1400 t toter Fisch





Vorgeschichte (8/9)

2001

Toulouse (Frankreich)

- ▶ Explosion einer Düngemittel-Fabrik
- ▶ Explosion von ca. 300 t Ammoniumnitrat-Düngemittel
- ▶ 31 Tote, hohe Sachschäden





Vorgeschichte (9/9)

„ ...Die industrielle Entwicklung hatte zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen geführt, die wegen ihrer Größe und der Menge der in ihnen vorkommenden gefährlichen Stoffe im Störfall ganz erhebliche Gefahren verursachen können.

Berücksichtigt man dabei, dass die hier in Betracht kommenden Anlagen oft in der Nähe dicht besiedelter Gebiete liegen, so wird die Notwendigkeit einer Regelung, die auf die Sicherheit der Anlage abzielt, in denen bestimmte gefährliche Stoffe vorhanden sein oder bei einer Betriebsstörung entstehen können, offensichtlich....“

(Begründung zur StörfallV von 1980)





Grundlagen (1/11)

- **1980: Störfall-Verordnung (Deutschland war Vorbild für die EWG)**
- **1982: Richtlinie 82/501/EWG (SEVESO-I-Richtlinie)**
- **1996: Richtlinie 96/82/EG (SEVESO-II-Richtlinie)**
- **2000: Neufassung der Störfallverordnung**
 - Sicherheitsmanagementsystem
 - Domino-Effekte
 - Land-use-planning
- **2003: Richtlinie 2003/105/EG (Änderung SEVESO-II-Richtlinie)**
- **2005: Änderung der StörfallV**





Grundlagen (2/11)



Richtlinie 2003/105/EG

zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen



Bundesimmissionsschutzgesetz

- ▶ 12. Verordnung zum BImSchG
- ▶ „Störfall-Verordnung“

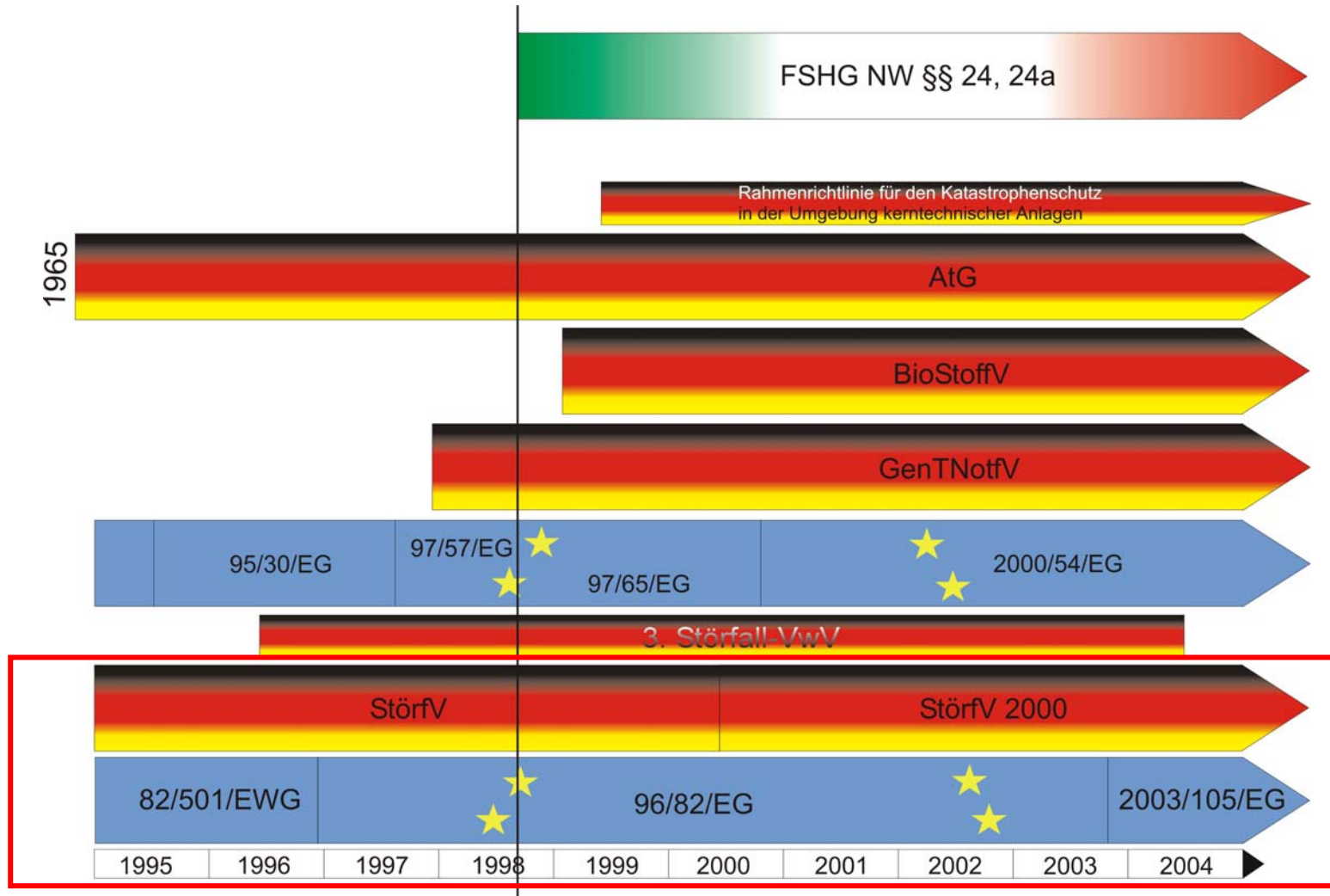


(Landesimmissionsschutzgesetz)
Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz





Grundlagen (3/11)





Grundlagen (4/11)

Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG)



33 VOen zum BImSchG, z.B.:

- BImSchV „Kleinfeuerungsanlagen
- **12. BImSchV „StörfallV“**
- 31. BImSchV „organische Lösemittel“





Grundlagen (5/11)

Störfall – Verordnung – Wichtigste Inhalte

1. Sicherheitsbereich (ehemals Sicherheitsanalyse)
2. Sicherheitsmanagementsystem (SMS)
3. Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung (BAGAP)
 - ➔ Interner Notfallplan
 - ➔ Unterweisung und Erprobung
4. Information der Öffentlichkeit
5. Inspektion (Behördenpflicht!)
6. Bestellung eines Störfallbeauftragten





Grundlagen (6/11)

Störfall – Verordnung – Wichtigste Schlagworte

→ Störfall: (§2 Nr. 3. Störfall)

„...Ist ein Ereignis, wie z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem unter diese Verordnung fallenden Betriebsbereich oder in einer unter diese Verordnung fallenden Anlage ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs oder der Anlage zu einer **ernsten Gefahr** oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind; ...“





Grundlagen (7/11)

Störfall – Verordnung – Wichtigste Schlagworte

→ Ernste Gefahr: (§2 Nr. 4. Störfall)

Ist eine Gefahr, bei der

- a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
- b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
- c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter **geschädigt** werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde;





Grundlagen (8/11)

Störfall – Verordnung – Wichtigste Schlagworte

- Mengenbezogener Ansatz
- Mengenschwellen (Anhang I StörfallV)
- Betriebe mit Grundpflichten (§§ 3-8 StörfallV)
 - Spalte 4
- Betriebe mit erweiterten Pflichten (§§ 9-12 StörfallV)
 - Spalte 5



Stoffliste

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Sehr giftig		5.000	20.000
2	Giftig		50.000	200.000
3	Brandfördernd		50.000	200.000
4	Explosionsgefährlich ³⁾ (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4 fällt)		50.000	200.000
5	Explosionsgefährlich ³⁾ (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder unter den Gefahrenhinweis R 2 oder R 3 fällt)		5.000	20.000
6	Entzündlich ⁵⁾		5.000	50.000
7a	Leichtentzündlich ⁶⁾		5.000	20.000
7b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten ⁷⁾		5.000.000	50.000.000
8	Hochentzündlich ⁸⁾		10.000	50.000

Grundpflichten

Erweiterte Pflichten





Grundlagen (10/11)

Störfall – Verordnung – interne und externe Notfallplanung

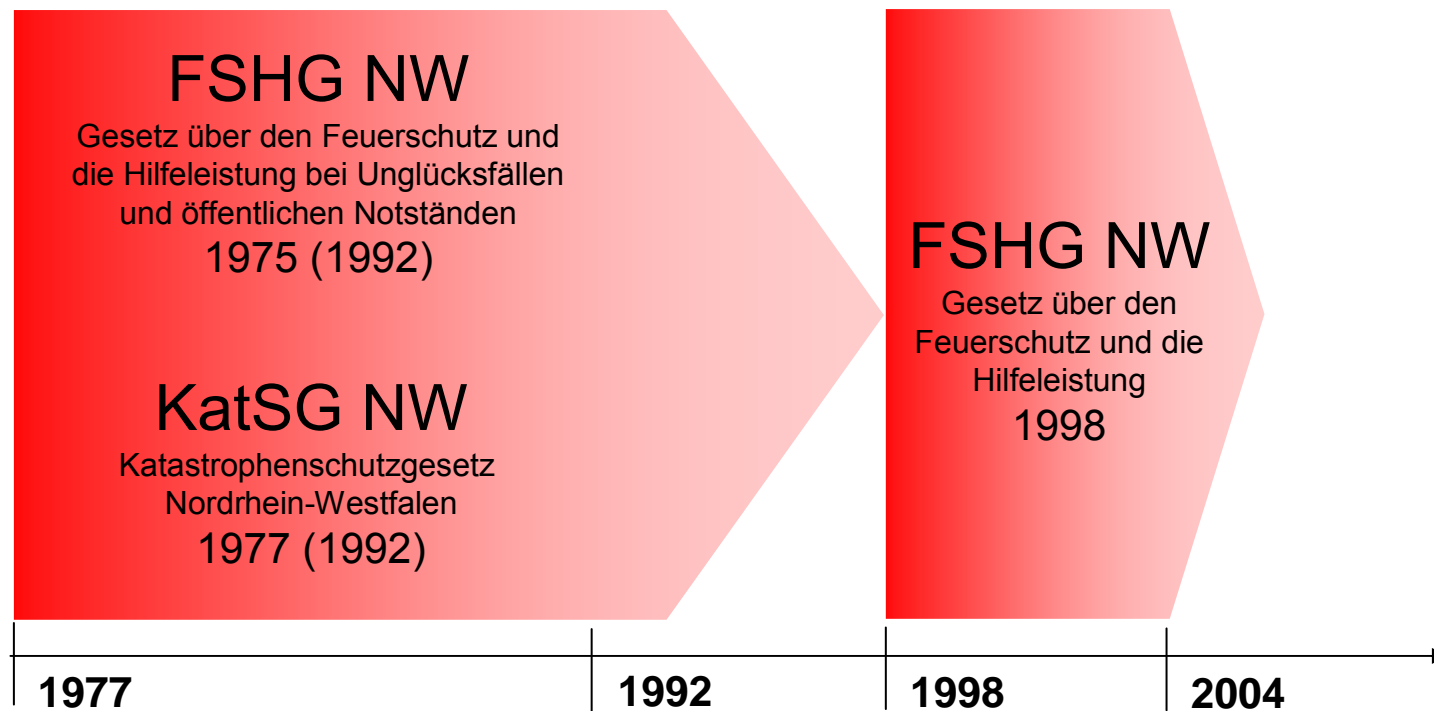
„...§ 10 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

- (1) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat der Betreiber **(ab Grundpflichten!)**
1. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV aufgeführten Informationen enthalten müssen, und
 2. **den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. ...“**





Grundlagen (11/11)





Gefahrenabwehrpläne

1. Gesetzliche Grundlage für die Erstellung von Gefahrenabwehrplänen in Nordrhein-Westfalen
2. Vorstellung der Ergebnisse der regierungsbezirk-übergreifenden Arbeitsgruppe „Gefahrenabwehrpläne“
3. Ergebnispapier „Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung eines Gefahrenabwehrplans“
 1. **Teil A: Allgemeine Grundlagen**
 2. **Teil B: Muster-GAP (Gliederung)**





Europarecht

EU-Störfallrecht
(bspw. Seveso-II-Rili)

Mitteilungen zum
Katastrophenschutz

Regelungen des Bundes

Zivilschutz

Katastrophenschutz
Feuerschutz

BImSchG
(rein gewerblich!)



Regelungen des Landes NRW

§ 22 FSHG
GAP
Sonderschutzpläne

§§ 24 u. 24a FSHG
ENP =
Sonderschutzpläne

Landes-
Immissionsschutz-
Gesetz





Pflichten der Kreise und kreisfreien Städte

- § 1 (3) FSHG Leitung und Koordinierung bei Katastrophen (Großschadensereignissen)
- § 1 (6) FSHG Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall
- § 22 (1) FSHG Gefahrenabwehrpläne und Sonderschutzpläne aufstellen und fortschreiben
- § 22 (2) FSHG Einrichten eines Krisenstabes (LuK-Gruppe)
- §§ 29 u. 30 FSHG Bestellen eines Einsatzleiters und Einrichten der Einsatzleitung





Aufstellung von Gefahrenabwehrplänen

- Vorgaben aus § 22 FSHG
- Die kreisfreien Städte und Kreise haben **Gefahrenabwehrpläne** für Großschadensereignisse sowie für besonders gefährliche Objekte (§ 24 Abs. 1) **Sonderschutzpläne** aufzustellen und fortzuschreiben.
- In Kreisen sind die Gemeinden zu beteiligen.
- Keine weiteren Vorgaben.





Inhalt von Gefahrenabwehrplänen

- Keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung und zum Inhalt von GAP außerhalb des FSHG
- Planungsgrundlagen existierten seitens des LFV NRW und der AGBF NRW
- Vorgaben aus alten KatS-Plänen („Telefonbücher“) und FwDV'en
- Rechtsgrundlagen liegen teilweise außerhalb von FSHG und RettG (Tierseuchen, Infektionen, Öl- u. Giftalarmpläne, ...)
- **Fazit: Aufstellung einer systematischen Gliederung in Anlehnung an die Regelungen zur „alltäglichen“ Gefahrenabwehr erforderlich!**





Arbeitsgruppe Gefahrenabwehrpläne

- Konstituierende Sitzung der AG GAP in 2003
- Federführung Bezirksregierung Münster, weitere Teilnehmer:
Bezirksregierungen im Land NRW, Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk
- Herangehensweise: Unterteilung der AG in unterschiedliche Aufgabenfelder.
 - **Teil A: Hinweise und Empfehlungen** zur Erstellung eines Gefahrenabwehrplans
 - **Teil B: Muster-Gefahrenabwehrplan** (Gliederung)
 - **Teil C: Anlagen** (Literatur usw.)





Katastrophe vs. Großschadensereignis

- Der Begriff Großschadensereignis konnte sich nicht durchsetzen.
- Feststellung der Katastrophe erfolgt durch den Landrat/OB
- Zur Feststellung des Katastrophenfalls sind gem. **§1 Abs. 3 FSHG** folgende Kriterien anzuwenden:
 - Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen und/oder erhebliche Sachwerte sind gefährdet
 - und**
 - erheblicher Koordinierungsbedarfes und rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung ist erforderlich.





Rechtliche Grundlagen (A1)

Zuständigkeiten, Kostenträgerschaft (A2)

Feststellung der
Katastrophe / des
GSE

(A3)

Führungsorganisation
(A4)

- Einsatzleitung
- Fachbehörden u.
Fachämter
- Feuerwehr/RettD/HiOrg
- Polizei

Aufbauorganisation
(A5)

luK

(A6)

Redundanzen

(A7)

Dokumentation (A8)

Beendigung der Katastrophe / des GSE (A9)



Bezirksregierung Münster

Teil B: Muster- Gefahrenabwehrplan

Beschreibung des Stadt-/Kreisgebietes (B1)

Allgemeine Übersicht

Bevölkerungsstruktur

Natürliche Gegebenheiten

Flächengliederung



Teil B: Muster- Gefahrenabwehrplan

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr (B2)

Führungsorganisation

- Politisch Verantwortlicher
- Einsatzleiter
- Einsatzleitung und Krisenstab
- IuK-Strukturen
- Leitstelle
- PASS

Einheiten und Organisationen

- Fachbehörden u. Fachämter von Stadt/Gemeinde u. Kreis
- öffentl. u. n-ö. Feuerwehren
- Leitstelle
- HiOrgs
- Einrichtungen von Land, Bund, Militär
- Zusammenarbeit der Einheiten

Polizeiliche Gefahrenabwehr (B3)



Teil B: Muster- Gefahrenabwehrplan

Gefahren (B4)

Naturereignisse

Unwetter, Waldbrand, ...

Besondere Ereignisse

- Gefahrstoffaustritt
- MAnV,
- Epidemie-/Pandemiepläne
- Räumung und Evakuierung
- Veterinärmedizinische Ereignisse

neu!

Gefährliche Objekte

neu!

- Objekte nach § 24/§ 24a FSHG
- Sonstige gefährliche Objekte
- Transport (Straße, Schiene, Wasserwege, Fernleitungen)
- Flugverkehr
- Krankenhäuser

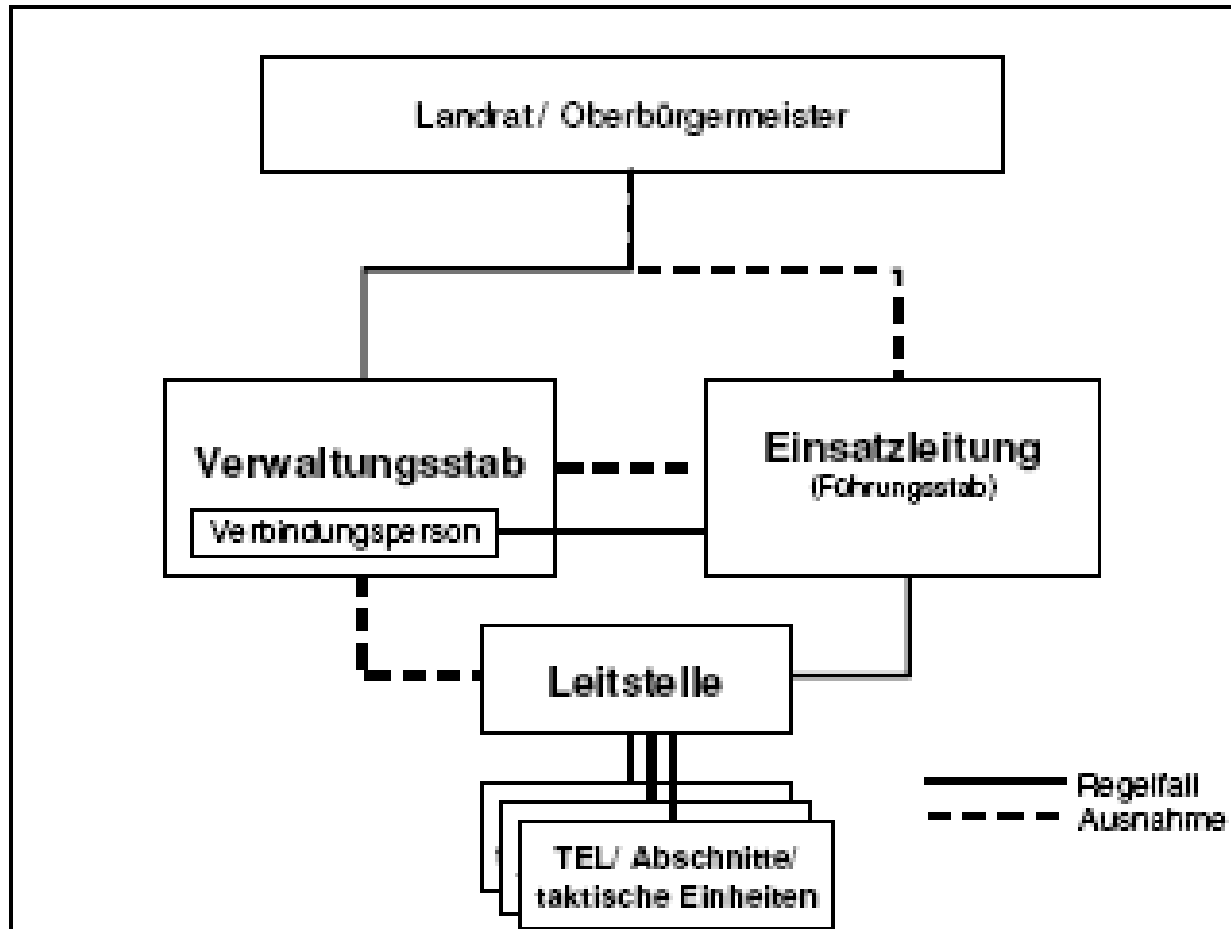
Warnung der Bevölkerung

Zivilschutz

Rückfallebenen



Link 1a: Führungsorganisation





Link 1b: Krisenstab

Leiter des Verwaltungsstabes				
Ereignisspezifische Mitglieder (intern)	Ständige Mitglieder (intern)		Ständige Mitglieder (extern)	Ereignisspezifische Mitglieder (extern)
Ämter (insbesondere der Haushaltsstellen)	Sicherheit und Ordnung Einsatzleitung (Verbindungsperson) Katastrophenschutz Gesundheit Umwelt Soziales	Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab - Innerer Dienst - Lage und Dokumentation Bevölkerungsinformation und Medienarbeit	Polizei	Behörden (z.B. Forst) Gemeinden Fachkundige Dritte

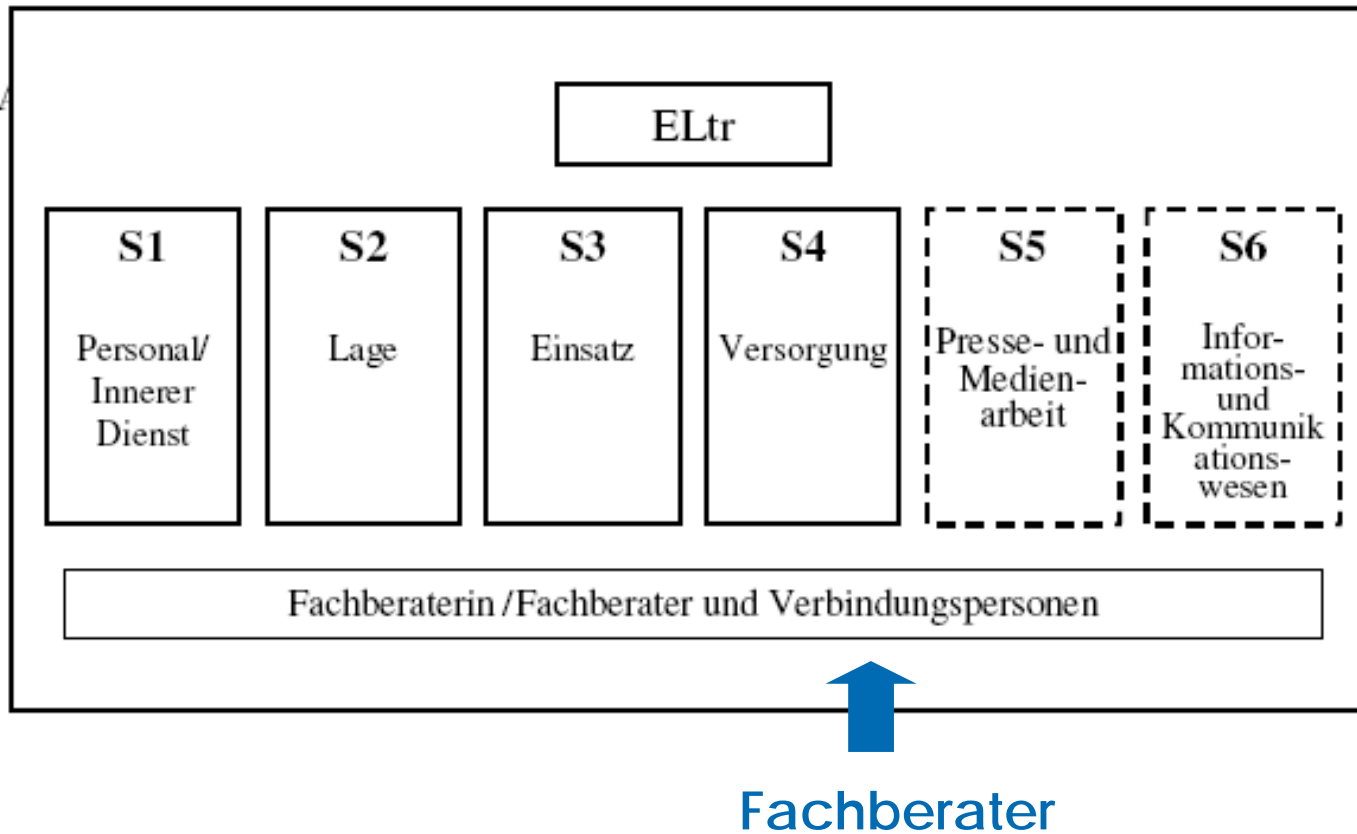


Fachberater





Link 1c: Einsatzleitung





Link 2: Einheiten der Gefahrenabwehr

- Die Einheiten der Gefahrenabwehr, die bei Katastrophen mitwirken, sind aufzuführen.

- Wichtige Kenngrößen sind:
 - Stärkenachweise
 - Ausstattungsnachweise
 - Aufgabenbereiche, Einsatzmöglichkeiten
 - Organisation und Führung der Einheiten
 - Alarmierung
 - Kommunikation

- Zusätzlich sind die genannten Kenngrößen für Einheiten der Gefahrenabwehr in der vorgeplanten überörtliche Hilfe aufzunehmen.





Link 3: Feuerwehren

- Ein zitieren der Brandschutzbedarfspläne ist nicht zielführend.
- So wie bei den übrigen Hilfsorganisationen sind bei den Feuerwehren die vorgenannten Kenngrößen zu nennen.
- Wichtige Parameter sind:
 - Stärkenachweise
 - Ausstattungsnachweise
 - Aufgabenbereiche, Einsatzmöglichkeiten
 - Organisation und Führung der Einheiten
 - Alarmierung
 - Kommunikation





Link 4: Gefährliche Objekte

- Die gefährlichen Objekte nach den §§ 24, 24a i.V.m. 22 FSHG wurden mit in die Gefahrenabwehrplanung einbezogen
- Die externen Notfallpläne für diese Objekte stellen einen BESTANDTEIL des Gefahrenabwehrplans dar
- So wird eine umfassende Gefahrenabwehrplanung und eine erprobte, aktuelle gehaltene sowie einheitliche Struktur gewährleistet





Link 5: Zusammenarbeit der Einheiten

- **Zitate aus dem Krisenstabserlass:**
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Fachverstand entweder in den Krisenstab oder in die Einsatzleitung und nicht doppelt beigezogen wird.
- Die EMS-Vertreter müssen nicht ständig im Krisenstab anwesend sein. Sie erledigen ihre Aufgabe teilweise innerhalb ihres normalen Arbeitsbereiches.
- Die EMS-Vertreter sind gleichzeitig Verbindungspersonen zu ihren entsendenden Stellen, Behörden oder Institutionen.





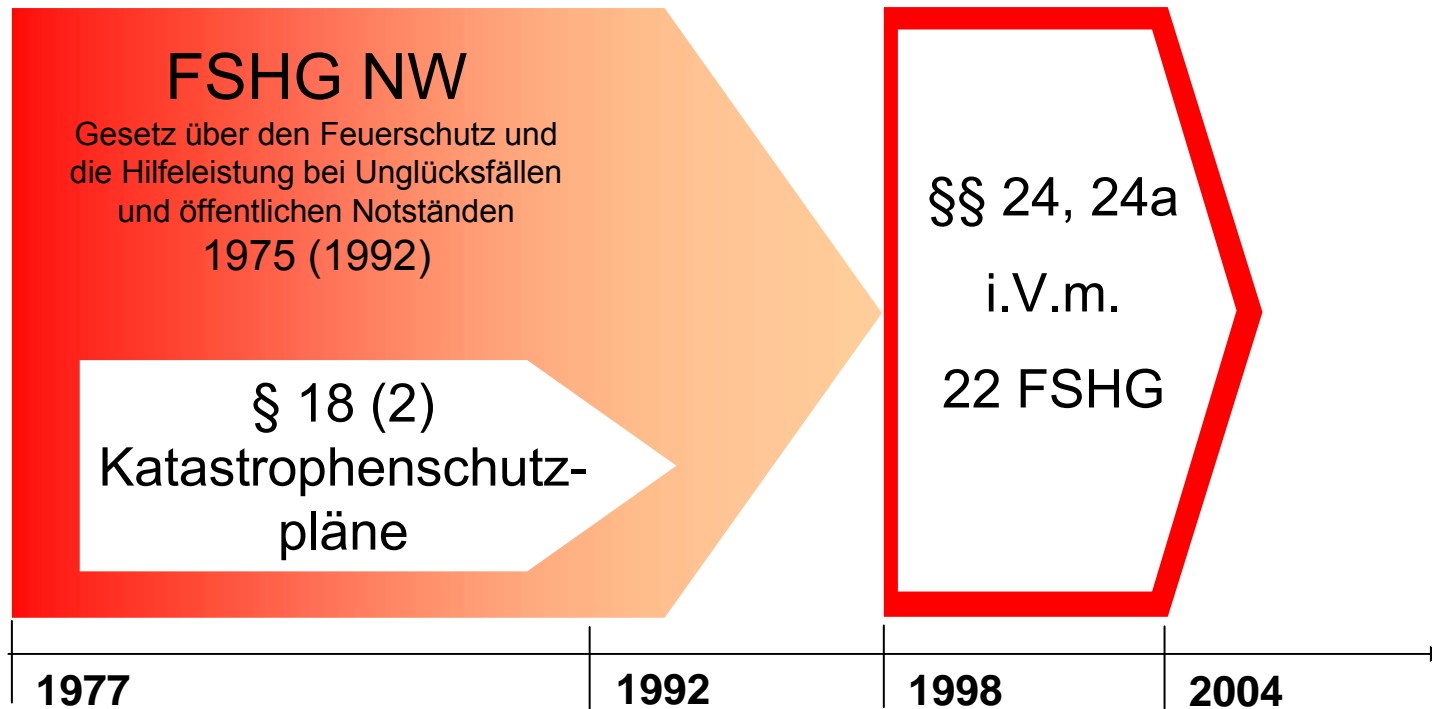
Inhalt „Externe Notfallpläne nach §§ 24,24a i.V.m. 22 FSHG“

1. Einführung ENP
2. Betrachtung der §§ 24, 24a i.V.m. 22 FSHG
3. Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht
4. Was sind gefährliche Objekte?
5. Zusammenfassung der Anforderungen der verschiedenen Rechtsgebiete
6. Erstellung und Abgrenzung eines sinnvollen Handlungskonzepts
7. Falldefinition
8. Aktuelle Situation
9. Schlussfolgerungen





Einführung ENP





Betrachtung der §§ 24, 24a i.V.m. 22 FSHG

Störfallrecht vs. FSHG

Im FSHG ergibt sich aus der Formulierung bzgl. der Notwendigkeit von externer Notfallplanung eine Diskrepanz zum aktuellen Recht.

Diese Diskrepanz ist historisch bedingt, erschwert aber den praktischen Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und lässt eine gesetzliche „Grauzone“ zu.

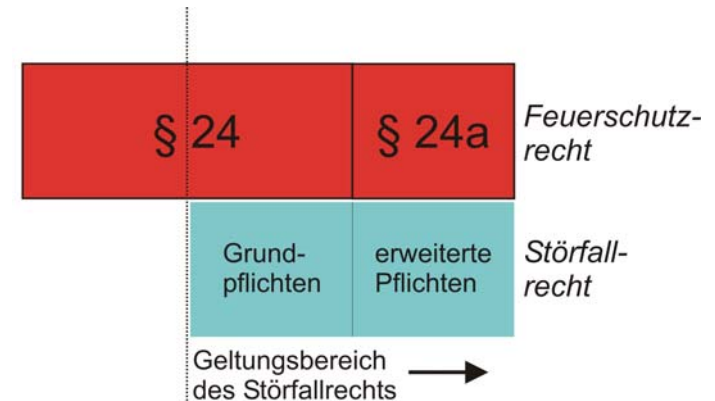


Abb. Interpretationsansatz nach Steegmann

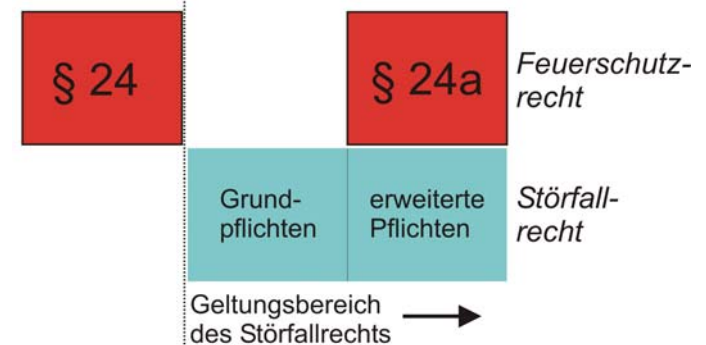


Abb. Interpretationsansatz nach Schneider





Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht

FSHG § 24 ist dargelegt:

„... Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), [...] verpflichtet [sind], den Gemeinden auf Verlangen die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben zu machen....“





Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht

Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit § 22 FSHG:

*„...Die kreisfreien Städte und Kreise haben Gefahrenabwehrpläne für Großschadensereignisse sowie für besonders gefährliche Objekte (§ 24 Abs. 1) Sonderschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben.
...“*





Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht

Der § 24a berücksichtigt die,

„...unter Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist...“

Für diese Betriebe haben

„... die für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde einen externen Notfallplan (Sonderschutzplan) unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen,...“





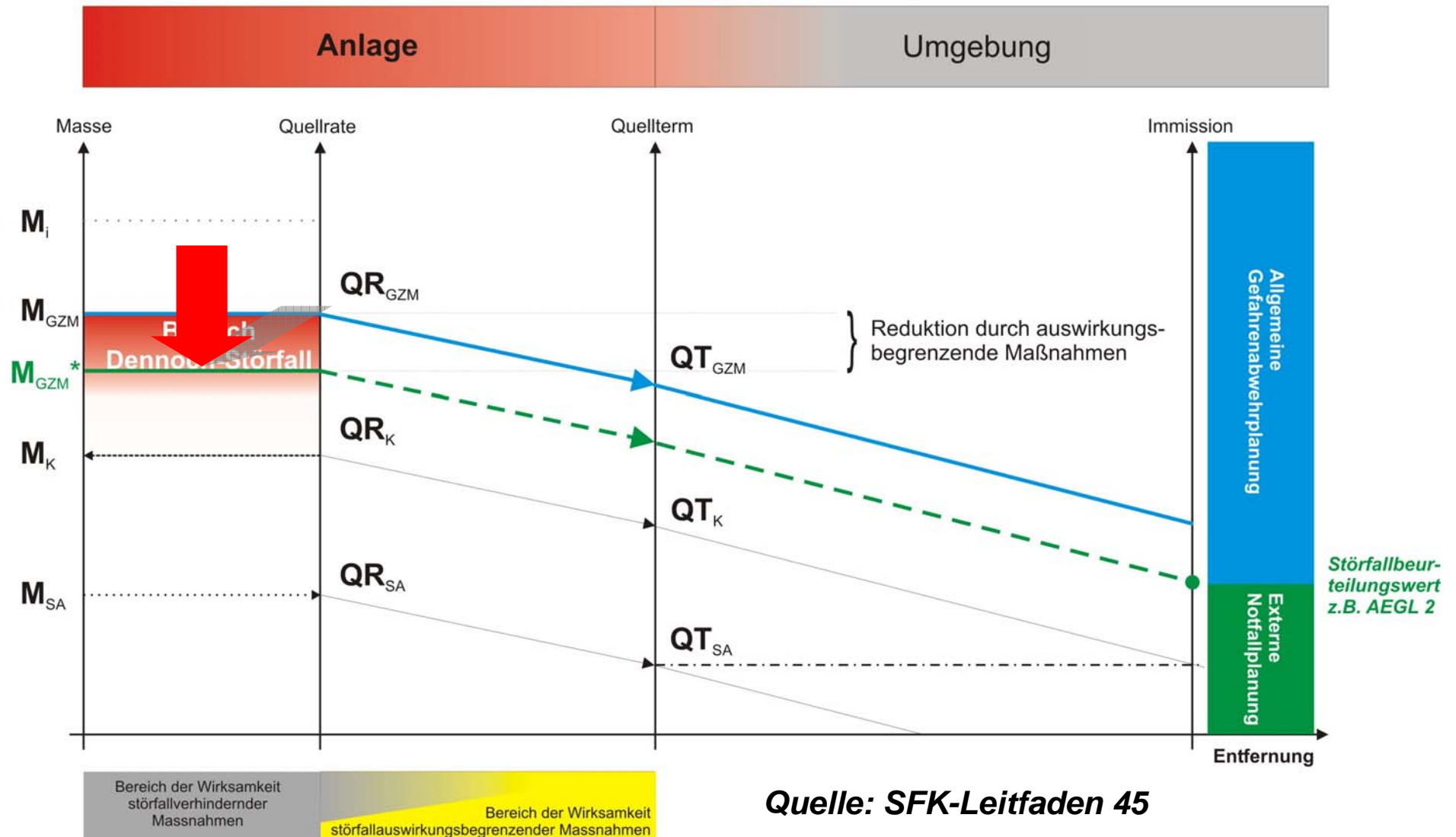
Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht

Bundesland	Rechtsquelle
Baden-Württemberg	LKatSG § 30
Bayern	BayKSG Art. 3 f.
Berlin	KatSG §§ 4 u. 5
Bremen	BremHilfeG §§ 45 u. 47
Hessen	HBKG §§ 31 u.48
Mecklenburg - Vorpommern	LKatSG §§ 12 u. 13
Niedersachsen	NKatSG §§ 10 u. 10a
Nordrhein-Westfalen	FSHG §§ 24, 24a i.V.m. 22
Rheinland-Pfalz	LBKG §§ 5, 5a, u. 6
Sachsen	SächsKatSG §§ 15 u. 16
Sachsen - Anhalt	KatSG-LSA § 7
Thüringen	Brand - und KatSG § 6a





Schema der Störfallauswirkungen zu Planungszwecken



Quelle: SFK-Leitfaden 45



Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht

Dennoch-Störfälle (*Definition SFK-GS- 26*)

„... Stellen die Ausweitung von Betriebsstörungen dar, die trotz störfallverhindernder Maßnahmen, aber aufgrund des Wirksamwerdens einer vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquelle oder des Wirksamwerdens mehrerer voneinander unabhängiger Gefahrenquellen (Nr. 3.2.4 der 2 Störfall-VwV) eine ernste Gefahr hervorrufen...“

= **AUSLEGUNGEREIGNIS** für die externe Notfallplanung





Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht

Exeptionelle Störfälle (*Definition SFK-GS- 26*)

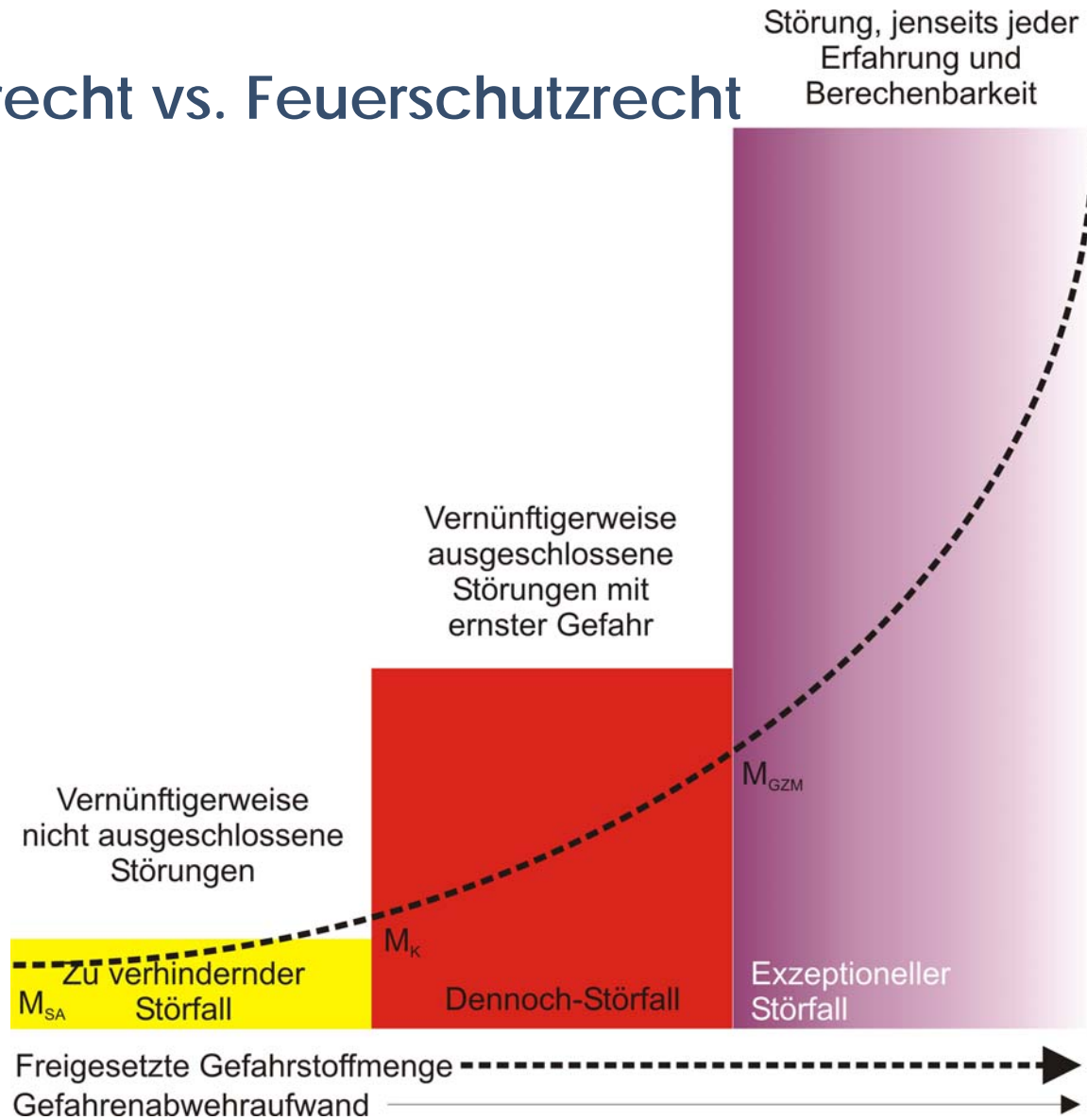
„... Entstehen aus Gefahrenquellen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen und daher außerhalb der durch § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG gezogenen Grenzen liegen. Gegen das Eintreten solcher Störfälle sind keine zusätzlichen anlagebezogenen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu gehören z.B. Störfälle, die durch kriegerische oder bürgerkriegsähnliche Zustände und Ereignisse hervorgerufen werden können...“

= **KEIN AUSLEGUNGSEREIGNIS** für externe Notfallplanung





Störfallrecht vs. Feuerschutzrecht





Was sind „gefährliche Objekte“? (1/2)

Im Sinne des § 24 sind das all die Objekte, in denen mit gefährlichen Stoffen in jedweder Form umgegangen wird. Darunter fallen primär Objekte, die auf den folgenden gesetzlichen (Genehmigungs-) Grundlagen basieren:

- Atomrecht (AtG) (**§ 53 StrSchV**)
- Gen- und Biotechnikrecht (GenTG) (**§§3, 4 GentNotfV**),
- Störfallrecht (12. BImSchV) (**§ 10 (1) Nr. 2 StörfallV**)

- und sonstige Rechts- / Regelungsgebiete (**z.B. ICAO-Richtlinie**)





Was sind „gefährliche Objekte“? (2/2)

Im Hinblick auf die generelle Notfallplanung ergeben sich aus den Rechtsgebieten selbst ebenfalls Anforderungen, die bei einer ganzheitlichen Betrachtung von externer Notfallplanung notwendig sind:

- | | |
|--------------------|---|
| AtG | Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen |
| GenTG | Gentechnik-Notfallverordnung
(Empfehlung für die Notfallplanung in gentechnischen Anlagen) |
| 12. BImSchV | 3. Verwaltungsvorschrift zur StörfallV
(Regel der Technik) |





Zusammenfassung der Anforderungen der verschiedenen Rechtsgebiete (1/3)

Anforderungen, die die

„Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“

an die externe Notfallplanung stellt:

- Beschreibung der Kommunikationsstrukturen zwischen Betreiber und Behörden
- Festlegung des gefährdeten Gebietes
- Alarmierung / Alarmmaßnahmen
- Warnung der Bevölkerung / Evakuierung
- Ärztliche Versorgung und Betreuung /Iod-Tabletten





Zusammenfassung der Anforderungen der verschiedenen Rechtsgebiete (2/3)

Anforderungen, die die

„Gentechnik-Notfall-Verordnung“ (*Empfehlung für die Notfallplanung in gentechnischen Anlagen*)

an die externe Notfallplanung stellt:

- Beschreibung der Kommunikationsstrukturen zwischen Betreiber und Behörden / Verantwortliche
- Detaillierte Beschreibung der Organismen
- mögliche Ausbreitungspfade in der Umwelt
- epidemiologische Wirksamkeit der Organismen
- Dekontaminationsmöglichkeiten / Impfplan





Zusammenfassung der Anforderungen der verschiedenen Rechtsgebiete (3/3)

Anforderungen, die die

„3. Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung“

als Regel der Technik aus der internen an die externe Notfallplanung stellt:

- Angaben zu den Anlagen und ihrer Umgebung
- Gefahrenabwehrkräfte und Einrichtungen
- Alarmplan
- Warnungen
- Anweisungen für spezielle Ereignisse
- Information der Behörden, Medien und der Bevölkerung



Erstellung und Abgrenzung eines sinnvollen Handlungskonzepts (1/6)

Zur ganzheitlichen Betrachtung ist die Vereinheitlichung der betrachteten Themengebiete sinnvoll. Dabei ergibt sich folgende Schnittmenge (**grundlegendes Informationsbedürfnis**).

0. Einleitung
1. Angaben zum Objekt und seiner Umgebung
2. Gefahrenabwehr, -kräfte und -einrichtungen, Notfallmanagementorganisation
3. Alarmierung und Meldewege
4. Warnungen
5. Anweisungen für spezielle Ereignisse
6. Information der Behörden und der Medien und Auskünfte an die Bevölkerung
7. Telefonverzeichnis
8. Anhang



Nr.	Grundmodul + Ergänzung Modul C	Fundstelle
0.0	Einleitung	
0.1	Gegenstand und Zweck	- > Objektbezogener Gefahrenabwehrplan eines Kreises
0.2	Geltungsbereich	
0.3	Fortführungsnachweis / Revisionsverzeichnis	Managementsystem des Kreises
1.0	Angaben zum Objekt und seiner Umgebung	
1.1	Angaben zum Objekt (Anlage, Betrieb, Werk)	BAGAP des Standortes
1.1.1	Allgemeine Beschreibung	BAGAP des Standortes
1.1.2	Zufahrtsmöglichkeiten, Bereitstellungsräume	BAGAP des Standortes
1.1.3	Betriebszeiten und Beschäftigtenzahlen	BAGAP des Standortes
1.1.4	Einzelpläne, technische Unterlagen	BAGAP des Standortes
1.1.4.1	Feuerwehrplan (nach DIN 14095) - Verweis (Fundstelle)	BAGAP des Standortes
1.1.4.2	Energieversorgungsplan - Verweis (Fundstelle)	BAGAP des Standortes EVU / Infrastrukturdienstleister
1.1.4.3	Rohrleitungsplan - Verweis (Fundstelle) Extern als Anlage/Intern als Verweis - externe Pipelines	BAGAP des Standortes Infrastrukturdienstleister
1.1.4.4	Abwasserkanalplan (LöWaRü) - Verweis (Wo?) offener Industriepark? - Fundstelle?	BAGAP des Standortes Infrastrukturdienstleister
1.1.4.5	Absperreinrichtungen - in der Anlage	BAGAP des Standortes Infrastrukturdienstleister
1.1.4.6	Lageplan betrieblicher Alarm- und Warneinrichtungen - Verweis (Fundstelle)	BAGAP des Standortes / SiBA
1.1.4.7	Flucht- und Rettungsplan - Verweis (Fundstelle) -> Sammelstellen	BAGAP des Standortes /SiBA
1.2	Gefahren	

1.2.1	Gefährliche Stoffe Chemische Stoffe Edukte - Zwischenprodukte - Produkte (max. mögliche Menge) Kategorien nach GefStoffV, CAS-Nummer Radioaktive Stoffe Biologische Stoffe	BAGAP des Standorte Sicherheitsbericht des Standortes StUA / Dez.56 BR
1.2.2	Gefährliche technische Einrichtungen	BAGAP des Standorte Sicherheitsbericht des Standortes StUA / Dez.56 BR
1.2.3	Gefahrenbereiche Räumliche Zuordnung der Gefahrstoffe und der technischen Einrichtungen (1.2.1)	BAGAP des Standorte Sicherheitsbericht des Standortes StUA / Dez.56 BR
1.2.4	Gefährdungsbereiche Feststellung des GB mit der Halpaapsche Keule - DISMA Werkzeug-Basis-Beziehung (Sicherheitsbericht)	Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz . Ausbreitungsprogramme (Beschreibung)
1.3	Angaben zur Umgebung (Ortsplan)	
1.3.1	Allgemeine Beschreibung - Nutzung des Gebietes (angrenzende Ortsteile - Gefahrenabwehrstrukturen) - Verkehrswege	Ordnungsamt der jeweiligen Kommune Kreispolizeibehörde
1.3.2	Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft (Schutzgüter)	Ordnungsamt der jeweiligen Kommune
1.3.3	Gefahren in der Umgebung	BAGAP des Standorte Sicherheitsbericht des Standortes StUA / Dez.56 BR
2.0	Gefahrenabwehrkräfte und -einrichtungen	
2.1	Betriebliche Gefahrenabwehrkräfte	
2.1.1	Innerbetriebliche Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr (Personal, Ausstattung, betriebliches Messkonzept)	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes
2.1.2	Werksleitung / Betriebsleitung im Alarmfall	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes
2.1.3	Spezielle Fachkräfte des Betriebes (Berücksichtigung der Werkstrukturen)	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes

2.1.4	Weisungsbefugnisse	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes Managementsystem des Standortes
2.2	Außerbetriebliche Gefahrenabwehrkräfte	
2.2.1	Externe Einsatzkräfte	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.1.1	Führungsorganisation (Zusammenarbeit zwischen den betrieblichen Gefahrenabwehrkräften und außerbetrieblichen Gefahrenabwehrkräften)	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.1.2	Brandbekämpfung, Abwehr gefährlicher Stoffe und Güter	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.2	Externe Fachkräfte / sachkundige Personen	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.3	Externe Ausrüstungen und Geräte	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.4	Messen von Schadstoffen (Messkonzept)	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.5	Verkehrslenkungsmaßnahmen / Polizeiliche Maßnahmen	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.6	Räumung / Evakuierung	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.2.7	Ärztliche und rettungsdienstliche Maßnahmen (ManV) (rettungsdienstliche und sanitätstechnische Maßnahmen)	Gefahrenabwehrplan des Kreises
2.3	Einrichtungen und Ausrüstungen des Betriebes	
2.3.1	Alarmzentrale / Koordinierungsstelle	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes
2.3.2	Kommunikationsstrukturen	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes
2.3.3	Mobile Einsatzmittel	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes
2.3.4	Ausrüstungen und Geräte	BAGAP des Standortes Sicherheitsbericht des Standortes
3.0	Alarmierungen und Meldewege	
3.1	Alarmierungsablauf	Gefahrenabwehrplan des Kreises Managementsystem des Kreises

3.2	Meldungen an Behörden Es sind die Erlaßlage über das Meldewesen, sowie sonstige Meldeverpflichtungen zu beachten.	Sofortmeldeerlass
3.3	Vertragliche Vereinbarungen	Gibt es vertragliche Vereinbarungen des Betriebes mit der Kommune
4.0	Warnungen	
4.1	Warnung der Beschäftigten Es sind die betriebliche Planungen bzgl. der Warnung der Beschäftigten	Gefahrenabwehrplan des Kreises
4.2	Warnung der Bevölkerung Es ist die Erlaßlage über die Absprachen im Zusammenhang mit der Warnung der Bevölkerung zu beachten.	Gefahrenabwehrplan des Kreises
4.2.1	Sirenen	Gefahrenabwehrplan des Kreises
4.2.2	Lautsprecherfahrzeuge der Gefahrenabwehr	
4.2.3	Warndurchsagen über Hörfunk und Fernsehen	Sofortmeldeerlass
4.2.4	Entwarnung	
5.0	Information der Medien und der Bevölkerung	
5.1	Information der Medien	Vereinbarungen zur Bevölkerungs- und Medienarbeit (BuMA) des Kreises
5.2	Information der Bevölkerung	Vereinbarungen zur Bevölkerungs- und Medienarbeit (BuMA) des Kreises
6.0	Anweisungen für spezielle Ereignisse <i>Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend und kann erweitert werden.</i>	
6.1	Extreme Wetterlagen	
6.2	Hochwasser / Starkregen	
6.3	Energienotstand	
7.0	Telefonverzeichnis	



Bezirksregierung Münster

7.1	Interne Rufnummern des Standortes Es sind die zentralen Ansprechpartner -z.B. ständig besetzte Leitstellen oder Bereitschaftsdienstfunktionen (z.B. Werkleiter vom Dienst, Störfallbeauftragter) - zu nennen	
7.2	Behörden-Rufnummern / Anschriften Gegebenfalls Hinweis auf andere Quellen	
8.0	Anhang	
8.1	Begriffsbestimmungen und Rechtsvorschriften	
8.1.1	Definitionen	
8.1.1.1	Begriffsbestimmungen aus Gesetzestexten	FSHG, FwDVen, StörfallIV, SFK-Leitfäden, VwvStörfallV
8.1.1.2	Weitere Begriffsbestimmungen / Erklärungen	
8.1.2	Gesetzliche Vorschriften (optional)	
8.1.3	Weisungen und Vereinbarungen (optional)	
8.2	Stichwortverzeichnis	
8.3	Checklisten (optional)	Managementsystem des Kreises
8.3.1	Vor Ort	Managementsystem des Kreises
8.3.2	Leitstelle	Managementsystem des Kreises
8.3.3	Einsatzleitung	Managementsystem des Kreises
8.3.4	Krisenstab	Managementsystem des Kreises



Falldefinition (1/5)

Zur besseren Erklärung sollen nun einige Falldefinitionen erläutert werden:

- Müssen für regierungsbezirksübergreifende Bahnanlagen externe Notfallpläne erstellt werden und wer ist dafür verantwortlich?
- Besteht für Häfen der Binnenschifffahrt die Notwendigkeit der Erstellung externer Notfallpläne?
- Sind Rohrleitungen und Pipelines der externen Notfallplanung zu unterwerfen?
- Wie gehen wir bei dieser Betrachtung mit Flughäfen um?





Falldefinition (2/5)

Müssen für regierungsbezirksübergreifende Bahnanlagen externe Notfallpläne erstellt werden und wer ist dafür verantwortlich?

Regierungsbezirksübergreifende Bahnanlagen fallen streng genommen nicht unter den Begriff der „besonders gefährlichen Objekte“ nach § 24 Abs. 1 FSHG. Allerdings finden diese Anlagen im § 24 Abs. 4 ihre Berücksichtigung. Dort heißt es:

„...Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das Innenministerium....“





Falldefinition (3/5)

Besteht für Häfen der Binnenschifffahrt die Notwendigkeit der Erstellung externer Notfallpläne?

- Es besteht keine direkte gesetzliche Forderung (AHVO)
- Die Formulierung eines besonders gefährlichen Objekts entfällt.
- Die AHVO fordert lediglich einen „besonderen Schutz“
- Häfen als Betriebsbereiche nach StörfallV haben die entsprechenden Notfallplanungen vorzunehmen





Falldefinition (4/5)

Sind Rohrleitungen und Pipelines der externen Notfallplanung zu unterwerfen?

- Rohrfernleitungen unterliegen einer gesonderten Betrachtung (RohrFLeitV)
- Werden **gefährliche Stoffe** gefördert so ist eine **interne Notfallplanung** notwendig.
- Bei Rohrfernleitungen handelt es sich um **besonders gefährliche Objekte**.
- Hier ist ein **externer Notfallplan** gefordert, der mindestens den Informationsgehalt des **Grundmoduls** widerspiegelt.





Falldefinition (5/5)

Wie gehen wir bei dieser Betrachtung mit Verkehrsflughäfen um?

- Kleinere und mittlere Verkehrsflughäfen unterliegen keinen direkten Vorschriften, die eine Notfallplanung (sei sie intern oder extern) erfordert.
- Bisher ist der einzige Ansatzpunkt für die Forderung von Notfallplanung das Immissionsschutzrecht
- Gerade auf Flughäfen trifft die Generalforderung aus §§ 24 und 22 ebenfalls zu!
- Quintessenz: Auch für Flughäfen muss externe Notfallplanung verfügbar sein!





Aktuelle Situation (1/2)

Wie sieht die aktuelle Situation zur Erstellung externer Notfallpläne im Regierungsbezirk Münster aus?

	Grundpflichten	davon erweiterte Pflichten	Planungen nach FwDv 50	ENP notwendig	ENP erstellt	
GESAMT	78	44	34	44	15	liegt vor
Prozentuale Verteilung	100%	56%	44%		13	in Vorbereitung
					16	nicht vorhanden
					34%	liegt vor
					30%	in Vorbereitung
					36%	nicht vorhanden





Aktuelle Situation (2/2)

Betriebsbereiche nach Störfall-VO im RB Münster				Grundpflichten	erweiterte Pflichten	Planungen nach FwDv 500	ENP notwendig	ENP erstellt	Bemerkung
Gebietskörperschaft	Ort	Betreiber	Art						

Auszug...

RE	Haltern	Wasag Chemie Sythen GmbH	Sprengstoffabrik	x	x	x	Y	Y	in Arbeit
RE	Herten	Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH RZR Herten	Müllverbrennung	x	x	x	Y	Y	in Arbeit
RE	Marl	Stockhausen GmbH & Co. KG	Chemieanlagen	x	x	W ¹	Y	Y	Zusammenfassung im ENP "Chemiepark Marl"
RE	Marl	Oxeno Olefinchemie GmbH	Chemieanlagen	x	x	W ¹	Y	Y	Zusammenfassung im ENP "Chemiepark Marl"
RE	Marl	LANXESS BUNA GmbH	Chemieanlagen	x	x	W ¹	Y	Y	Zusammenfassung im ENP "Chemiepark Marl"
RE	Marl	ISP Marl GmbH	Chemieanlagen	x	x	W ¹	Y	Y	Zusammenfassung im ENP "Chemiepark Marl"
RE	Marl	Polymer Latex GmbH & Co.KG	Chemieanlagen	x	x	W ¹	Y	Y	Zusammenfassung im ENP "Chemiepark Marl"
RE	Marl	Degussa AG	Chemieanlagen	x	x	W ¹	Y	Y	Zusammenfassung im ENP "Chemiepark Marl"





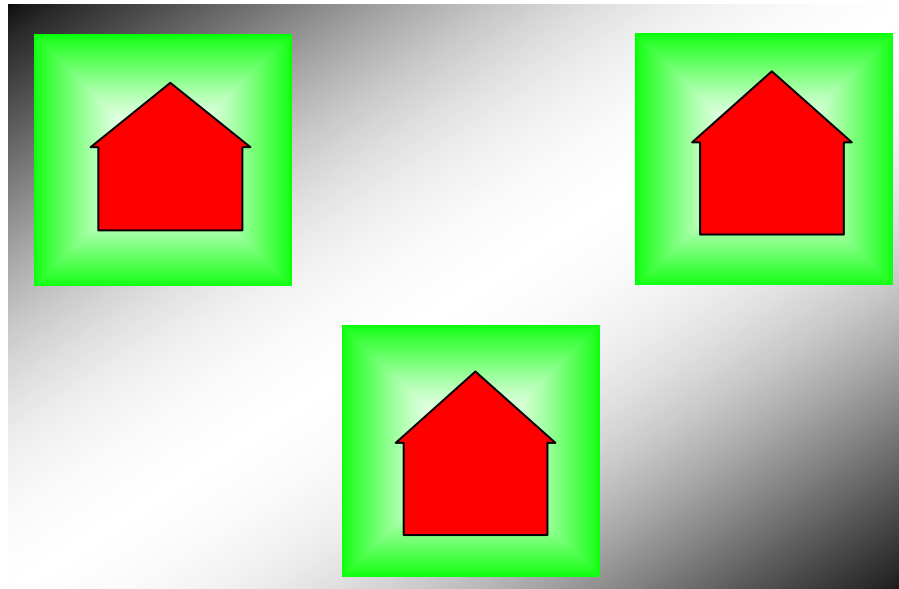
Schlussfolgerungen

- Vereinheitlichung der Begrifflichkeit
- Beteiligung der Öffentlichkeit: „Offenlegung?“
- Integrierte Gefahrenabwehrplanung

Interner Notfallplan

Externer Notfallplan
(§§ 24, 24a i.V.m.22)

Gefahrenabwehrplan
(§ 22 Abs. 1)





Bezirksregierung Münster

Offene Fragen / Diskussion





Offene Fragen / Diskussion

- Vorstellung des neuen EU-Fragebogens für den kommenden Berichtszeitraum
- Überprüfung und Erprobung von externen Notfallplänen
- **Offenlegung externer Notfallpläne**
- FSHG-Novelle
- Fragen aus dem Plenum





Offenlegung externer Notfallpläne

- Schutz kritischer Infrastrukturen vs. Information der Bevölkerung.
- Offenlegung analog Anlage V StörfallV?
- Weitere Lösungen?





Bezirksregierung Münster





Bezirksregierung Münster

***Wir bedanken uns
für Ihre
Aufmerksamkeit!***

